

Gerhard Bäcker

Grundeinkommen: besinnungslos bedingungslos?

2017
03

Kurz gefasst:

- Eine existenzsichernde Pauschalzahlung für jede und jeden in der Höhe von mindestens 1.000 Euro – als Alternative zu Erwerbsarbeit bzw. Arbeitslosigkeit, und das bedingungslos? Dieses Konzept macht wieder einmal die Runde.
- Die nachstehende Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass von „Bedingungslosigkeit“ keine Rede sein kann: Die erforderliche gigantische Umverteilung des Sozialprodukts ist nur um den Preis eines Abbaus des Sozialstaats zu realisieren. In diese Richtung zielen ausdrücklich die neoliberalen Modelle eines Grundeinkommens – in allerdings weitaus geringerer Höhe. Erwerbstätigkeit wird dann zwar nicht administrativ eingefordert, aber faktisch erzwungen, um überhaupt überleben zu können.
- Statt diesen Weg zu beschreiten, sollte an einer reformorientierten Weiterentwicklung des Sozialstaates gearbeitet werden – auch wenn dies komplexer als ist als die Forderung nach einem Grundeinkommen, das vermeintlich alle Probleme löst.

1. Das bedingungslose Grundeinkommen: Was ist gemeint? Was soll damit erreicht werden?

Die aktuelle Diskussion um ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) hat eine lange Vorgeschichte. In Deutschland wird schon seit Anfang der 1980er Jahre über dieses Konzept (das mit jeweils unterschiedlichen Begriffen versehen wird) kontrovers diskutiert¹. Mittlerweile sind die wissenschaftlichen wie politischen Vorschläge und Modelle in ihrer Zahl schier unübersehbar und jeweils unterschiedlich detailliert formuliert. Zudem entstammen die Vorschläge sehr unterschiedlichen politischen/theoretischen Lagern². Das Spektrum reicht von sozialutopischen, emanzipatorischen und sich „links“ verstehenden Konzepten bis hin zu rein neoliberalen, marktradikalen Ansätzen³, die in der letzten Zeit von prominenten Wirtschaftsvertretern (wie Joe Kaeser/Siemens, Timotheus Hoettges/Telekom oder Götz Werner/DM) unterstützt werden.

Gleichwohl lassen sich hinsichtlich des Grundgedankens eines BGE Gemeinsamkeiten feststellen: Das BGE versteht sich als eine pauschale Geldleistung, die allen Bürgern zusteht, nach dem Individualprinzip ausgestaltet ist und keinerlei Bedingungen oder Gegenleistungen voraussetzt. Die Zahlung erfolgt unabhängig sowohl von der Höhe des Einkommens der Bürger als auch von der Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme. Erwerbsarbeit und Einkommen sind grundsätzlich entkoppelt.

Bezieht man sich auf die eher „linken, emanzipatorischen“ Konzepte wird schnell ersichtlich, dass die Begründungen für die Einführung eines solchen BGE nicht so vielfältig sind wie die Zahl der Veröffentlichungen. Im Grunde lassen sich drei Argumentationsstränge der Befürworter unterscheiden, die die gesamte Debatte durchziehen:

- Zum ersten ist die Forderung nach einem BGE eine Antwortvariante auf die Frage, was den Verlust an positiven Gesellschaftsutopien nach Übergang der sozialistischen Systeme zum marktwirtschaftlichen Gesellschaftsmodell ersetzen kann. Das Recht auf ein auskömmliches Einkommen auch ohne der Erwerbsarbeit gilt als ein allgemeines Bürgerrecht, das Freiheit und Individualität ermöglicht: Ziel ist ein Gesellschaftsmodell jenseits der Zwänge der fremdbestimmten Lohnarbeit: Jeder kann sein Leben selbst gestalten, ob mit oder ohne Erwerbsarbeit. Es entfällt der Druck, niedrig bezahlte und/oder prekäre Arbeitsplätze annehmen zu müssen.

1 Auch der Autor hat sich schon frühzeitig mit dem Konzept auseinandergesetzt (vgl. u.a. Bäcker, Gerhard, Naegele, Gerhard (1985): Das garantierte Mindesteinkommen: Weg oder Irrweg zur Lösung von Armut und Arbeitslosigkeit?, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 11/1985, S. 362-369; Bäcker, Gerhard, Bispinck, Reinhard, Hofemann, Klaus, Naegele, Gerhard (1989): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, 2. Auflage, Band I, Köln, S. 152-159).

2 Nachfolgend wird auf eine umfangreiche Literaturliste verzichtet. Auf dem Informationsportal sozialpolitik-aktuell (www.sozialpolitik-aktuell.de/bedingungslos_Grundeinkommen.html) findet sich eine Vielzahl von Beiträgen, Analysen und Dokumenten, die jeweils zum download bereit stehen.

3 Ein Einordnungsansatz findet sich bei Wagner (Wagner, Björn (2009)): Das Grundeinkommen in der deutschen Debatte. Leitbilder, Motive und Interessen. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): WISO-Diskurs 03/2009).

Die Unternehmen werden dadurch gezwungen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Löhne zu erhöhen, um für diese Arbeiten überhaupt noch Menschen zu finden. Das Kräfteverhältnis zwischen Kapital und Arbeit wird zugunsten der Arbeit verschoben. Zugleich eröffnen sich Möglichkeiten, statt Erwerbsarbeit andere ehrenamtliche, künstlerische oder familiäre Tätigkeiten auszuüben.

- Zum zweiten wird mit der Konzeption eines Grundeinkommens auf die anhaltende Kontroverse um die Ausrichtung und Ausgestaltung des Sozialstaates reagiert. Denn im Unterschied zum komplexen, hochgradig ausdifferenzierten System der sozialen Sicherung, dessen Wirkungen häufig widersprüchlich sind, erscheint das Grundeinkommen als eine äußerst einfache, klare, repressionsfreie und administrativ unaufwändige Sozialleistung, die die bisherigen, auf die Grundsicherung abstellenden bzw. einkommensgeprüften Sozialleistungen ersetzen kann. Da alle Bürger Empfänger der Pauschalleistung sind, wird es Armut und auch das Problem der Dunkelziffer (Nichtinanspruchnahme) nicht mehr geben. Zudem können die Sozialbürokratien abgebaut und die Verwaltungskosten radikal gesenkt werden.
- Zum dritten erscheint ein Grundeinkommen als ein probater Weg, um dem Verlust von Arbeitsplätzen und drohender Massenarbeitslosigkeit den Schrecken zu nehmen. Dieser Aspekt hat nach der Jahrtausendwende im Zuge der steil ansteigenden Arbeitslosigkeit eine zentrale Rolle gespielt: Da das Grundeinkommen eine Alternative zur Erwerbsarbeit ist, sinkt – so die Argumentation – die Nachfrage nach knappen Arbeitsplätzen. Seitdem ist die Arbeitslosigkeit zwar deutlich zurückgegangen und die Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung hat Höchststände erreicht, aber aktuell wird erneut befürchtet, dass der Gesellschaft zukünftig die Arbeit „ausgeht“. Erwartet wird, dass durch die Digitalisierung massenhaft Arbeitsplätze – auch im Bereich mittlerer und höherer Qualifikationen – vernichtet und auch an anderer Stelle nicht wieder neu entstehen werden. Auch hier gilt das Grundeinkommen als Ausweg und Problemlöser, da der Arbeitsmarkt dauerhaft von Arbeitsuchenden entlastet wird.

Das BGE erscheint damit als eins der wenigen politischen Konzepte zu sein, mit dem gleich mehrere Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden können. Die große Zustimmung, die das BGE in den letzten Jahren erfährt, beruht nicht zuletzt auf dieser Einfachheit in Zeiten einer zunehmenden Komplexität von Wirtschaft, Gesellschaft und (Sozial)Politik.

Die Frage ist allerdings und sollte nüchtern geprüft werden, ob die Ziele wirklich sinnvoll sind und ob sie mit dem BGE auch erreicht werden können. Entscheidend ist dabei, wie das BGE im Einzelnen aussehen soll. Denn erst die konkrete Ausgestaltung entscheidet darüber, wie ein BGE finanziert werden kann und wie es sich auf die Einkommens- und Lebenslage einzelner Bevölkerungsgruppen auswirkt. Diese Auswirkungen können sich auch – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – auf das gesamte Sozialsystem und auf angrenzende Bereiche erstrecken, so auf den Arbeitsmarkt, die Arbeitsverhältnisse, die öffentlichen Haushalte, die Entwicklung von Produktivität und Wachstum, und Anstoß zu einem grundsätzlichen Wechsel des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements geben. Insofern trägt die Debatte einen im hohen Maße politischen-ideologischen Charakter, sie

ist durch unterschiedliche Wertvorstellungen und Leitbilder über die zukünftige Gestaltung des Sozialstaates geprägt. Immer geht es auch um das Zusammenspiel von Markt, Staat und Gesellschaft, um das Verhältnis von Individualität und Solidarität und um die Gewichtung von Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit.

2. Grundsicherung und Sozialversicherung: Der Status-Quo

Ausgangspunkt der Frage nach der Konkretion der Konzepte ist die Feststellung, dass das deutsche System der sozialen Sicherung bereits ein steuerfinanziertes Grundeinkommen vorsieht: Die Leistungen nach dem SGB XII und SGBII sollen von ihrer Zielsetzung her allen Menschen ein sozial-kulturelles Existenzminimum garantieren, das der „Würde des Menschen“ entspricht und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht⁴. Dies ist verfassungsrechtlich vorgegeben. Allerdings ist der Bezug von insbesondere Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und Arbeitslosengeld II an zwei entscheidende Bedingungen geknüpft:

- Anspruch besteht nur im Fall von Bedürftigkeit: Die Grundsicherung/Sozialhilfe hat die Funktion eines „letzten sozialen Netzes“, ist also „Ausfallbürge“ für diejenigen Notlagen, die weder durch Erwerbseinkünfte noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden. Maßstab ist die Einkommenslage des Haushalts. Zu den vorgelagerten Leistungen zählen die Geldleistungen der Sozialversicherung und von Sondersystemen, die steuerfinanzierten Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und auch privatrechtliche Unterhaltsleistungen. Angerechnet werden Einkommen (gleich welcher Art) aller Mitglieder des Haushalts/der sog. Bedarfsgemeinschaft. Verwertbares Vermögen muss zuvor aufgelöst und eingesetzt werden. Leistungsempfänger, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und ein Erwerbseinkommen erzielen, können einen (kleinen) Teil des zusätzlichen Einkommens anrechnungsfrei behalten (Erwerbstätigenfreibetrag). Dieser Freibetrag gilt auch für bereits Erwerbstätige, deren niedriges Haushaltseinkommen kann durch Leistungen der Grundsicherung ergänzt werden (sog. Aufstocker).
- Leistungsempfänger, soweit sie erwerbsfähig sind (nicht erwerbsfähig sind Kinder unter 16 Jahren, sie haben Anspruch auf Sozialgeld), unterliegen der Verpflichtung, zur Bestreitung des Lebensunterhalts vorrangig die eigene Arbeitskraft einzusetzen. Sie müssen bereit sein, jede Arbeit, soweit sie nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt, aufzunehmen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen greifen Sanktionen, die bis hin zum völligen Wegfall der Leistungen führen können.

⁴ Besondere, schlechtere Bedingungen hinsichtlich des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes bestehen bei Asylbewerbern und Schutzsuchenden.

Allerdings gilt dies nicht für Personen, die zwar prinzipiell erwerbsfähig sind, die aber wegen ihrer spezifischen Lebensumstände, also vor allem wegen eines Schulbesuchs, der Betreuung von Kleinkindern oder der Pflege von Angehörigen, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird.⁵

Zu der Höhe der Leistungen ist festzuhalten, dass Leistungen der Grundsicherung/der Sozialhilfe nicht pauschal ausfallen, sondern auf den jeweiligen Bedarf bezogen sind; sie setzen sich zusammen aus dem Regelbedarf, der Übernahme der anerkannten Kosten der Unterkunft und einzelnen Sonder- und Mehrbedarfen. Leben Personen nicht allein, sondern mit Partnern und/oder Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, wird dies bei der Festsetzung der Regelbedarfe berücksichtigt. Die Abstufung der Regelbedarfe soll dem mit dem Lebensalter variierenden Bedarf Rechnung tragen und auch berücksichtigen, dass mit einem größeren Haushalt Kostenvorteile bei der Haushaltsführung verbunden sind. Kinder haben ergänzend Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe: Diese Leistungen müssen beantragt werden und werden in der Regel als Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen, erbracht.

Während der Regelbedarf des notwendigen Lebensunterhalts bundeseinheitlich gilt, variieren die Kosten der Unterkunft hingegen nach Regionen, Städten, Stadtteilen. Insofern gibt es eine ganze Bandbreite von Existenzminima. In Gebieten mit einem sehr hohen Niveau der Unterkunfts-kosten kann deshalb der Gesamtbedarf für einen Ein-Personen-Haushalt einschließlich möglicher Sonder- und Mehrbedarfe (für Allerziehende oder Menschen mit Behinderungen) durchaus einen Betrag von 1.000 Euro im Monat erreichen.

Dieser Betrag errechnet sich auf der Basis der geltenden Regelbedarfe, die auf der Grundlage der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt werden. Es deutet aber alles darauf hin, dass die aktuellen Regelbedarfe in ihrer Höhe keineswegs zureichend und geeignet sind, den Betroffenen die geforderte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Alternative Berechnungen⁶ sowie die einhelligen Stellungnahmen der Sozial- und Wohlfahrtsverbände zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen, das 2017 in Kraft getreten ist⁷, machen deutlich, dass sowohl der Eckregelbedarf als auch die Bedarfe für Kinder deutlich höher liegen müssten.

5 Unter den 5,9 Mio. Empfängern von Leistungen nach dem SGBII (Jahresdurchschnitt 2016) sind 27 % nicht erwerbsfähig, und 41,2 % zwar erwerbsfähig, werden aber nicht als Arbeitslose auf den Arbeitsmarkt verwiesen (vgl. Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherungsstatistik).

6 Becker, Irene (2015), Regelbedarfsermittlung: Die »verdeckte Armut« drückt das Ergebnis. Wie das Existenzminimum heruntergerechnet wurde, in: Soziale Sicherheit 04/2015, S. 142-148.

7 Vgl. Deutscher Bundestag, Ausschuss Arbeit und Soziales, Drucksache 18 (11) 849. Einsehbar unter: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/2016_11_Stellungnahmen_SGBII.pdf

Die neben der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung bestehenden Leistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsförderung, Elterngeld⁸ sind an bestimmte Tatbestände bzw. Lebensphasen gebunden und einkommensabhängig ausgestaltet, sehen aber keine strengen Bedürftigkeitsprüfungen (z.B. Vermögensanrechnung) vor. Lediglich das Kindergeld ist einkommensunabhängig und ließe sich als Grundeinkommen für Kinder interpretieren (allerdings deckt die nach der Anzahl der Kinder gestaffelte Höhe nur einen Teil des erforderlichen Existenzminimums ab).

Im Unterschied zu den vorgenannten Elementen des Systems der sozialen Sicherung orientieren sich die Geldleistungen der Sozialversicherung nicht an Bedarfsgesichtspunkten, sondern verstehen sich als Einkommensersatzleistungen. Die Höhe u.a. von Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Verletztengeld, Verletztenrente hängt von der Höhe des versicherten Arbeitsentgelts bzw. von der Dauer der Beitragszahlung ab. Der Anspruch, ein Einkommen auch ohne Erwerbsarbeit zu erhalten, ist dabei nicht nur an die Erfüllung versicherungsrechtlicher Vorleistungen (Beitragszahlungen, Wartezeiten) gebunden, sondern vom Eintritt präzise definierter Tatbestände, die Erwerbstätigkeit nicht oder nicht mehr zulassen. Dazu zählen vor allem das Erreichen von Altersgrenzen, eine volle oder teilweise Erwerbsminderung, die ärztliche Bescheinigung von krankheits- bzw. unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit oder der Zustand von Arbeitslosigkeit (nach den Kriterien des SGB III). Abgesichert durch ihre Beitragszahlungen sind im Wesentlichen abhängig Beschäftigte. Nicht zu vergessen ist jedoch, dass auch aus bestimmten Phasen der Nicht-Erwerbstätigkeit Ansprüche erwachsen, dies gilt im Bereich der Rentenversicherung insbesondere für Zeiten der Kindererziehung und der familiären Pflege.

3. Ausgestaltung eines BGE

In Bezug auf diesen Ausgangszustand ist zu fragen, wie das BGE ausgestaltet werden soll. Mehrere Punkte sind m.E. von zentraler Bedeutung und müssten beantwortet werden, um ein Urteil über die Auswirkungen und nicht zuletzt über die Finanzierbarkeit eines BGE abgeben zu können.

(1) Höhe und Struktur der Leistung sowie Größenordnung des Empfängerkreises?

Wenn ein pauschales BGE im Vergleich zum Status-Quo keine Person schlechter stellen soll, dann muss die Leistungshöhe mindestens den o.g. Wert von 1.000 Euro erreichen. Nur so lässt sich auch der Anspruch umsetzen, dass das BGE eine Alternative zur Erwerbsarbeit darstellt und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Auf den ersten Blick wird deutlich, dass ein solcher, der gesamten Bevölkerung zufließender Pauschalbetrag ungeheuer kostenintensiv ist. Bei einer Bevölkerungszahl von etwa 82,5 Millionen errechnet sich ein Ausgabevolumen von fast 1 Billion Euro. Um diese Dimension (Daten für 2016) bewerten zu können:

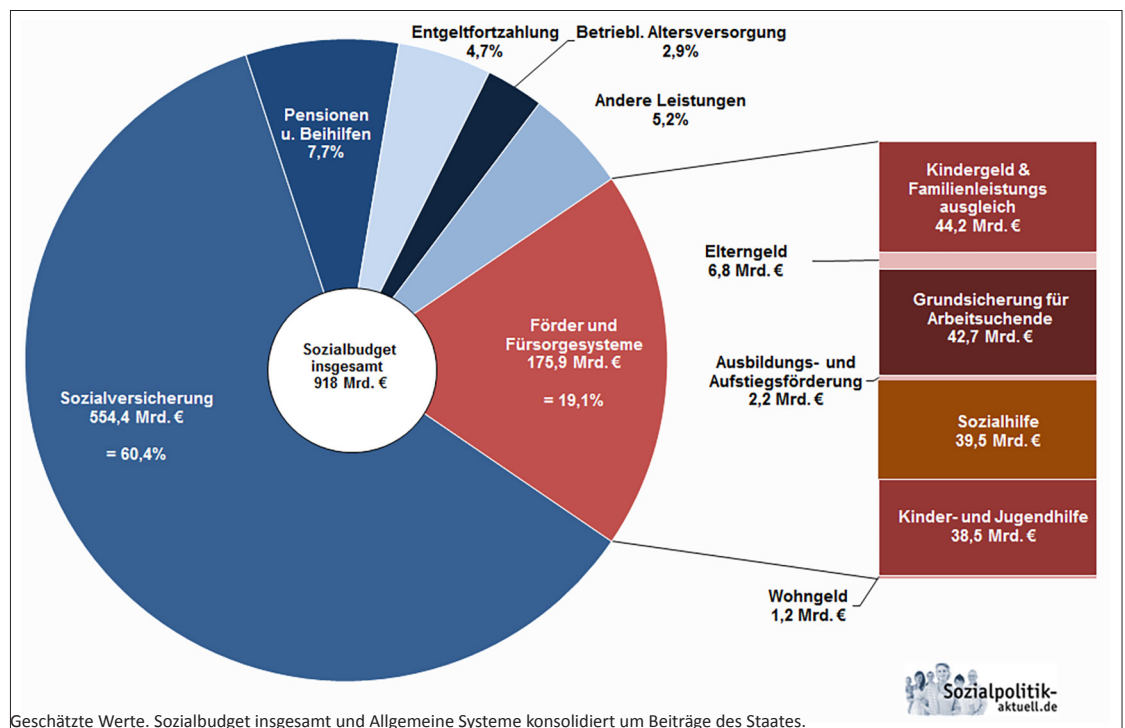
- Das Bruttoinlandsprodukt liegt etwa bei 3,1 Billionen Euro, das Volkseinkommen,

⁸ Mixtum von Grundbetrag und Lohnersatzleistung

das nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Verteilungssumme zur Verfügung steht, erreicht einen Wert von etwa 2,3 Billionen Euro.

- Die Summe aller Sozialausgaben (Sozialbudget) beziffert sich auf 920 Mrd. Euro.
- Die sog. Förder- und Fürsorgesysteme innerhalb des Sozialbudgets, die häufig als zukünftig verzichtbar und als Einsparbetrag angesehen werden (Grundsicherung, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld und Familienleistungsausgleich, Ausbildungs- und Aufstiegsförderung) führen zu Ausgaben in Höhe von 176 Mrd. Euro.

Abb.: 1 Struktur der Sozialleistungen nach Leistungsarten 2016



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2017, Sozialbudget

Diese grobe Kostenschätzung dürfte sogar noch unterzeichnet sein, wenn - wie bereits betont wurde – die aktuellen Regelbedarfe der Grundsicherung (SGBII/SGBXII) angehoben werden müssen. Und wenn angenommen wird, dass die gesamte Wohnbevölkerung anspruchsberechtigt ist, ist zu fragen, ob dies auch für Asyl- und Schutzsuchende und für EU-Bürger gilt. Man geht sicherlich nicht fehl in der Annahme, dass ein bedingungsloses und zugleich hohes BGE einen hohen Anreiz zur Zuwanderung darstellt – mit der Folge, dass die Zahl der Leistungsempfänger deutlich ansteigt.

Angesichts der fiskalischen Dimensionen eines BGE liegt es nicht nur nahe, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine bestimmte Aufenthaltsdauer in Deutschland zu beschränken (wenn dies EU-rechtlich überhaupt möglich ist), sondern auch die Leistungshöhe deutlich niedriger anzusetzen, indem etwa der Pauschalbetrag abgesenkt wird (insbesondere für Kinder) oder indem das BGE durch Beiträge bzw. Pauschalprä-

mien zur Kranken-, Pflegeversicherung und Altersvorsorge gemindert wird. Dann allerdings kann weder von einer umfassenden Armutsvermeidung noch von gesellschaftlicher Teilhabe und von einer Alternative zur Erwerbsarbeit die Rede sein. Je niedriger der Pauschalbetrag ausfällt, umso mehr wird (ergänzende) Erwerbstätigkeit notwendig, da nur so das sozio-kulturelle Existenzminimum erreicht werden kann. Die Betroffenen sind gezwungen (nicht administrativ, sondern ökonomisch) hinzuzuverdienen. Und für all jene, die dazu nicht in der Lage sind (so Menschen in besonderen Lebenslagen und mit Behinderungen) bedarf es dann doch wieder ergänzender, bedarfsbezogener Regelungen mit dem entsprechenden bürokratischen Aufwand.

Zudem führen Pauschalbeträge verbunden mit der Individualisierung der Leistung zu einem gravierenden Verteilungs- und Gerechtigkeitsproblem. Die versprochene „Gleichheit“ führt tatsächlich zu höchst ungleichen Ergebnissen. Besser gestellt sind Personen, die mietfrei (Wohneigentum) wohnen oder nur geringe Unterkunftskosten haben. Ebenfalls besser gestellt sind auf Grund der degressiv wirkenden Fixkosten Personen in Mehrpersonenhaushalten. Benachteiligt sind hingegen Alleinstehende sowie Personen, deren Einkommen durch hohe Miet- und Mietnebenkosten gemindert wird.

(2) Einkommensunabhängigkeit?

Das BGE-Konzept sieht vor, dass die Leistung unabhängig von einer Einkommensprüfung an alle Bürger ausgezahlt wird. Auch jene erhalten damit eine staatliche Zuwendung, die aufgrund ihrer ihres Erwerbseinkommens (Einkommen aus abhängiger Tätigkeit, aus Gewinnen und Vermögen) diese Zahlung überhaupt nicht brauchen. Da sich das zur Verteilung stehende reale Volkseinkommen nicht plötzlich durch ein BGE um etwa 1 Billion Euro erhöht (oder ein Inflationsschub ausgelöst wird), bedarf es zwingend einer Gegenfinanzierung. Die Finanzmittel müssen durch Einsparungen an anderer Stelle oder über die Einkommensteuer⁹ wieder „hereingeholt“ werden. Insofern wird in allen vorliegenden Modellen davon ausgegangen, dass zwar das BGE selbst steuerfrei bleibt, dass aber das überschießende Einkommen (jeglicher Art, auch Renten!) durch hohe Steuerabzüge belastet wird. Da das BGE und die Steuerschuld nicht miteinander verrechnet werden, werden diejenigen, die über ein zusätzliches Einkommen verfügen, sowohl das BGE erhalten als auch Steuern bezahlen. Es kommt also zu einem enormen Umverteilungsvorgang (linke Tasche, rechte Tasche) in den oben skizzierten Größenordnungen.

Vermeiden ließe sich dieser Effekt, wenn die Einkommensanrechnung im Sinne einer negativen Einkommensteuer bereits vor der Zahlung des BGE erfolgt. Das BGE fließt danach, in Form einer Negativsteuer vom Finanzamt ausgezahlt, nur jenen zu, deren Gesamteinkommen sich im unteren Bereich befindet, während mit steigendem Einkommen die Zuwendungen auslaufen und oberhalb eines Schwellenwerts dann Steuern an das Finanzamt gezahlt werden müssten.

⁹ Auf die Vorstellung von Werner, die gesamten Ausgaben über die Mehrwertsteuer mit einem Satz von 50% zu bestreiten, wird nicht näher eingegangen. Es käme zu einer sprunghaften Verteuerung der Lebenshaltung und damit zu einer massiven Minderung des kaufkraftbereinigten Realwerts des BGE.

Ob nun die Besteuerung vor oder nach der Auszahlung des BGE einsetzt, die Größenordnung des Kreises der Nettoempfänger einerseits und der Nettozahler andererseits hängt von der Höhe des Steuersatzes und der Höhe des BGE ab. Je niedriger der Steuersatz (einen Grundfreibetrag wird es logischerweise nicht mehr geben), umso mehr weitet sich der Kreis der Personen aus, die noch eine Aufstockung bzw. Erhöhung ihres Einkommens erhalten. Bei einem pauschalen Steuersatz von beispielsweise 50% und einem BGE in Höhe von 1.000 € würde der Kreis der Nettoempfänger bis zu einem Monatseinkommen von 2.000 € reichen. Das macht es im Unterschied zum gegenwärtigen Erwerbstätigenfreibetrag im SGB II zwar attraktiv, zum BGE noch hinzuzuverdienen, aber das Einnahmenvolumen bleibt entsprechend niedrig und reicht keineswegs um die Kosten der BGE zu decken. Je stärker aber das zusätzliche Einkommen weggesteuert wird, d.h. je höher die sog. Entzugsrate ausfällt, desto weniger lohnt es sich hinzuzuverdienen. Es wäre dann attraktiver, nicht oder nur für eine begrenzte Stundenzahl zu arbeiten oder auf Schwarzarbeit auszuweichen. Solange es trotz des BGE noch die Sozialversicherung gibt, müssten neben den Steuern ja auch noch die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit der Folge einer weiteren Erhöhung der Entzugsrate. Offen bleibt dabei, ob die Beitragseinnahmen, die sich dann ja nur auf das Einkommen oberhalb des BGE beziehen, überhaupt ausreichen, um die laufenden Ausgaben der Sozialversicherung zu decken.

(3) Einsparungen durch Verzicht auf Förder- und Fürsorgeleistungen?

In den Finanzierungsrechnungen des BGE wird in der Regel davon ausgegangen, dass damit die sog. Förder- und Fürsorgesysteme wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Teilhabeleistungen, Wohngeld, Kindergeld, Ausbildungsförderung, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss zu einer einzelnen Leistung zusammengefasst werden können. So könnten in einer Gegenfinanzierung rund 176 Mrd. Euro eingespart werden. Aber selbst bei einem pauschalen BGE-Leistungssatz, der deutlich oberhalb des aktuellen Grundsicherungsniveaus liegt, würde dies nicht nur zu merklichen Leistungsver schlechterungen, sondern zu einer grundsätzlichen Fehlorientierung der Sozialpolitik führen.

Denn sträflich vernachlässigt wird bei diesen Überlegungen, dass sich die Förder- und Fürsorgesysteme keineswegs auf die Zahlung von Geldleistungen beschränken. Denn so wichtig ein ausreichend hohes Einkommen in einer Marktgesellschaft auch ist, zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie zur Sicherstellung von sozialer Teilhabe, gesellschaftlicher Integration und Inklusion bedarf es mehr als die Zahlung von Geldbeträgen. Deswegen spielen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Sozialhilfe (SGB XII), der Grundsicherung (SGB II) und der Rehabilitation und Teilhabe der Menschen mit Behinderung (SGB IX) die Angebote an sozialen Dienstleistungen und Einrichtungen eine zentrale Rolle. Erforderlich ist ein breites, auf unterschiedliche Lebenslagen und -phasen abgestelltes Spektrum von Förderung, Beratung, Unterstützung, Vermittlung, Betreuung, Erziehung und Bildung. Kritik an der Ausrichtung des SGB II ist es ja gerade, dass die im Kontext des Ansatzes von Fördern

und Fordern praktizierte Politik die Förderelemente vernachlässigt. Das betrifft nicht nur die arbeitsmarktpolitischen Leistungen (Vermittlung, Beratung, Qualifizierung) sondern gleichermaßen auch die kommunalen Eingliederungsleistungen wie Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Sucht- und Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung.

Wenn auf das Gesamtangebot von sozialen Diensten und Einrichtungen nicht verzichtet werden soll, dann stehen die Sach- und Dienstleistungen der Sozialhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungsleistungen der Grundsicherung nicht zur Gegenfinanzierung zur Verfügung. Der Einsparbetrag durch ein BGE würde sich – grob gerechnet - auf rund 90 Mrd. Euro reduzieren.

(4) Freiheit von Erwerbsarbeit?

Die Bedingungslosigkeit des BGE führt zu einer völligen Unabhängigkeit des Leistungsanspruchs und -bezugs von der Erwerbsbereitschaft. Das bisher für den Sozialstaat leitende Prinzip, nach dem vorausgesetzt bzw. finanziell honoriert wird, dass der Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit erwirtschaftet und dass erst dann, wenn dies nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist, Anspruch auf Sozialleistungen besteht, wird gleichsam umgedreht. Arbeiten im niedrigen Stundenbereich und auch das „Nichtstun“ gelten vielmehr als akzeptabel, ja als wünschenswerte Norm, die – wie bei den Begründungen gezeigt wurde – dazu beitragen soll, Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu bekämpfen.

Es muss an dieser Stelle offen bleiben, wie groß der Personenkreis der Menschen sein wird, die nur vom BGE leben und sich vom Arbeitsmarkt (temporär oder dauerhaft) zurückziehen oder ihre Arbeitszeit stark einschränken. Allerdings steht und fällt die Durchsetzbarkeit der Vorstellungen damit, dass die Alternative „Grundeinkommensbezug statt Erwerbstätigkeit“ in der Realität nicht oder nur sehr begrenzt greift. Denn der Ausstieg nicht nur einer Minderheit aus der Erwerbsarbeit stellt die Finanzierbarkeit des (Sozial)Staats vor unlösbare Probleme. Je höher das BGE ausfällt und je attraktiver das BGE als Alternative zur Erwerbstätigkeit ist, desto stärker werden bei einer Gegenfinanzierung die Belastungen bei denjenigen ausfallen, die als Erwerbstätige und Bezieher von Erwerbseinkommen über Steuern zur Finanzierung des BGE herangezogen werden. Die Nettoeinkommen geraten unter einen zunehmenden Druck und die Aufnahme von Erwerbsarbeit wird sich für einen wachsenden Kreis von Beschäftigten kaum noch rechnen, was wiederum den Rückzug aus dem Arbeitsmarkt verstärken würde.

Da aber – trotz aller Produktivitätsfortschritte – Erwerbsarbeit notwendig ist und bleibt, um eine hohe Wertschöpfung zu erreichen, das gesellschaftliche Wohlstandsniveau zu sichern sowie die Finanzierung des Sozialstaates zu ermöglichen, begrenzt ein solcher Selbstverstärkungseffekt alle Ideen einer prinzipiellen Entkoppelung von Erwerbsarbeit und Einkommen. Aus ökonomischer Sicht gilt, dass sich Erwerbsarbeit und Einkommen gesamtwirtschaftlich nicht trennen lassen. Einkommen (Löhne wie Gewinn- und Vermögenseinkünfte) entstehen immer in der Phase der Erstellung und Verteilung des Sozialprodukts. Personen, die per Umverteilung staatliche Transfers erhalten und sich

davon Güter und Dienstleistungen kaufen, leben von der Arbeit der anderen. Auf der individuellen Ebene ist dieser Abkopplungs- und Umverteilungsprozess möglich und notwendig; er ist die Voraussetzung eines jeden Sozialleistungssystems. Diese individuelle Entkopplung von Erwerbsarbeit und Einkommen wird dabei jedoch auf gesellschaftlich anerkannte, als schützenswert erachtete Risiken, Tatbestände und Bedarfslagen (Arbeitslosigkeit, fehlende Erwerbsfähigkeit, Krankheit, Alter, Erwerbsminderung, Elternzeit) beschränkt, wobei sich die sozialpolitischen Kontroversen auf die Frage nach dem sachlichen, personellen und zeitlichen Umfang dieser Lösung von Einkommen und Erwerbsarbeit und nach der Höhe der Leistungsansprüche konzentrieren.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein umverteilender Sozialstaat nur solange akzeptiert und finanziert wird, wie auch Gegenleistungen eingefordert werden können und der Grundsatz der Solidarität in beide Richtungen weist. Die zur Gegenfinanzierung eines BGE erforderliche hohe steuerliche Belastung der Erwerbserwerbseinkommen führt dazu, dass der Kreis der Nettoempfänger eines BGE begrenzt bleibt und bleiben muss. Die Mehrzahl der Bevölkerung muss deshalb zahlen. Die Solidarität der Zahlenden ist aber keineswegs selbstverständlich, sondern ein „knappes Gut“. Die Zahlungsbereitschaft hängt zentral von der Akzeptanz sozialpolitischer Regelungen ab. Wenn schon Hartz-IV Empfänger trotz Bedürftigkeitsprüfung und harter Anforderungen an zumutbare Arbeit häufig als „Drückeberger“ diffamiert werden, wird der Grundsatz einer prinzipiellen Erwerbsarbeitsfreiheit, d.h. der finanziellen Unterstützung des „Nichtstun“ erst recht keine Zustimmung finden. Warum sollten jene, die (physisch wie psychisch) harte Arbeit leisten, die keineswegs nur als „Erfüllung“, sondern eben auch als Last erlebt wird, bereit sein, ein „Nichtstun“ durch ihre Abgaben zu finanzieren?

(5) Vermeidung von Arbeitslosigkeit? Aufwertung von Sorgearbeit?

Die Ausstattung der Bevölkerung mit einem BGE soll das Risiko von Massenarbeitslosigkeit vermeiden oder zumindest begrenzen, indem Phasen und Formen der Nicht-Erwerbstätigkeit gefördert und finanziell großzügig flankiert werden. Offen bleibt dabei, ob die Arbeitslosenversicherung mit ihren Lohnersatzleistungen dann noch erhalten bleibt und welchen Stellenwert die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik haben sollen. Allerdings ändern die Rückzugsmöglichkeiten vom Arbeitsmarkt und die definitorische Aufwertung von Nicht-Erwerbsarbeit wenig daran, dass die Teilhabe am Erwerbsleben nach wie vor von zentraler Bedeutung für die persönliche Entwicklung jedes einzelnen Menschen, für seine soziale und gesellschaftliche Stellung und seine Lebenschancen im weitesten Sinne ist. Denn über die reine Sicherung der eigenen Existenz hinaus bietet Erwerbsarbeit Chancen zur Einbringung und Weiterentwicklung der Kenntnisse und schöpferischen Fähigkeiten der Menschen.

Eine unfreiwillig niedrige oder gar fehlende Erwerbsteilhabe lässt sich deshalb als ein zentrales Merkmal von sozialer Ausgrenzung begreifen¹⁰.

Letztlich basiert ein so begründetes BGE auf der Annahme, dass Arbeitslosigkeit ein unvermeidbarer Bestandteil der Entwicklung fortgeschrittener Ökonomien ist. Für diese resignative Vorstellung einer Gesellschaft, der infolge der Digitalisierung in Zukunft die Arbeit ausgehe, finden sich jedoch weder theoretisch noch empirisch haltbare Argumente¹¹. Ganz im Gegenteil gibt es allen Anlass, mit den Instrumenten der Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Arbeitszeitpolitik auf die Herausforderungen zu reagieren. Geschieht dies nicht und werden sogar die Leistungen der Arbeitsförderung zurückgefahren, ist BGE wenig mehr als eine „Stilllegungsprämie“. Gerade für junge Menschen, die Schwierigkeiten im Bildungs- und Ausbildungssystem haben, ergäbe sich ein verheerender Anreiz, auf Bildung, Ausbildung und Weiterbildung zu verzichten.

Zweifelsohne ist Erwerbsarbeit ohne ihr Gegenstück, die privat verrichtete, unbezahlte Arbeit, in Form der Sorge- und Hausarbeit, nicht zu denken. Die Gestaltungsaufgaben der Politik müssen sich deshalb sowohl auf die bezahlte Erwerbsarbeit als auch auf die unbezahlte Haus- und Sorgearbeit beziehen. Das BGE zielt nun darauf ab, nachteilsfrei statt bezahlter Erwerbsarbeit andere, unbezahlte Tätigkeitsformen ausüben zu können. Gemeint ist zum einen das bürgerschaftliche Engagement im Bereich des Sports, der Kultur und Kunst, des Sozialwesens usw. Zum anderen ist an die Sorgearbeit in der Familie gedacht, also vor allem an die Betreuung und Erziehung von Kindern sowie die Pflege älterer oder kranker Angehöriger. Da diese Tätigkeiten immer noch weit überwiegend von Frauen ausgeübt werden, stellt sich die Frage, ob die Zahlung eines (ja zeitlich unbegrenzten) hohen BGE nicht geradezu dazu führt, dass Frauen vom Arbeitsmarkt ferngehalten oder vermehrt auf Jobs mit kurzen Arbeitszeiten und fehlenden Entwicklungsperspektiven verwiesen werden.

Die Befürchtung, dass das aus guten Gründen verworfene Betreuungsgeld nun an anderer Stelle eine Wiederauferstehung feiert, ist nicht von der Hand zu weisen. Gleichstellungspolitische Ziele, die darauf abstellen, dass beide Geschlechter Erwerbsarbeit und Sorgearbeit miteinander vereinbaren, würden damit ad absurdum geführt.

Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang, wie die Unterhaltspflicht der Ehepartner untereinander gestaltet werden soll. Entfallen die Unterhaltsleistungen, da das sozial-kulturelle Existenzminimum der nicht-erwerbstätigen Ehefrau ja gesichert ist, oder kommt es zu einer Addition von BGE und privaten Unterhaltsleistungen mit der Folge einer hervorgehobenen Versorgungslage?

10 Vgl. Bäcker, Gerhard, Neubauer, Jennifer (2017): Arbeitslosigkeit, Grundsicherung und Arbeitsmarktpolitik, in: Huster, Ernst-Ulrich, Boeckh, Jürgen, Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden, S. 395-414.

11 Vgl. dazu nur die differenzierten Analysen des IAB: Wolter, Marc Ingo u.a., 2016: Wirtschaft 4.0 und die Folgen für Arbeitsmarkt und Ökonomie. In: IAB-Forschungsbericht 13/2016; Lehmer, Florian / Matthes, Britta, 2017: Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beschäftigungsentwicklung in Deutschland. In: IAB Aktuelle Berichte 05/2017.

(6) Wegfall von Erwerbsminderungsrenten, Altersgrenzen und Altersrenten?

Ein großzügig bemessenes pauschales BGE würde in der Höhe größer ausfallen als die weit überwiegende Zahl der Erwerbsminderungsrenten und auch als ein Großteil der Altersrenten. Welche Bedeutung kommt dann noch der Rentenversicherung zu? Bedarf es der aufwändigen Verfahren zur Feststellung von Erwerbsminderung noch? Ist es überhaupt noch sinnvoll, den Anspruch auf Altersrenten an das Erreichen von Altersgrenzen zu koppeln, wenn doch jederzeit in die Phase der Nichterwerbstätigkeit übergegangen werden kann?

Denkt man das Konzept des BGE bis hin zur Altersphase durch, dann zeigt sich, dass es im Grunde keinen Anlass für rentenpolitische Reformen mehr gibt, etwa in der Richtung, Versicherungslücken wegen Zeiten der Kindererziehung oder privater Pflege zu füllen, Anwartschaften höher zu bewerten oder das Rentenniveau anzuheben. Da ein hohes BGE Einkommensarmut im Alter vermeidet, erübrigen sich gleichermaßen die arbeitsmarktbezogenen Reformforderungen, denn Niedriglöhne, Zeiten von Arbeitslosigkeit und Teilzeitarbeit haben keine entscheidenden negativen Folgen für die Absicherung im Alter mehr.

Auf der anderen Seite sind Renten und Rentenanwartschaften eigentumsrechtlich geschützt. Deshalb ist es geboten, dass die lohn- und beitragsbezogenen Renten, auf jeden Fall für eine längere Übergangszeit, zusätzlich zum BGE gezahlt werden müssen, dann aber – vergleichbar mit einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit – mit einem hohen Steuersatz besteuert werden, um auch hier die Finanzierungsfähigkeit sicherzustellen.

(7) Abbau der Sozialversicherung? Residualer Sozialstaat?

Wie in den vorangegangenen Punkten immer wieder deutlich geworden ist, ist die Frage nach der Gegenfinanzierung des BGE von entscheidender Bedeutung für dessen Trag- und Durchsetzungsfähigkeit. Selbst wenn die Fürsorge- und Fördersysteme einschließlich der darin enthaltenen Sach- und Dienstleistungen komplett gestrichen würden (mit den beschriebenen inakzeptablen Folgewirkungen) reichen die 176 Mrd. Euro bei weitem nicht aus, um die Kosten eines hohen BGE (etwa 1 Billion Euro) auch nur ansatzweise zu decken. Der Rest müsste aus dem Steuersystem aufgebracht werden. Das Gesamtaufkommen aus Steuern liegt aber (2016) „nur“ bei 705 Mrd. Euro und muss für die Ausgaben des Staates (Bund, Länder und Gemeinden) insgesamt – also für Bildung, Wissenschaft und Forschung, innere und äußere Sicherheit, Verwaltung, Infrastruktur, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft, Europa, Zinsen usw. usf. – eingesetzt werden.

Tab. 1: Einnahmen des (Sozial)Staates, Eckdaten 2016

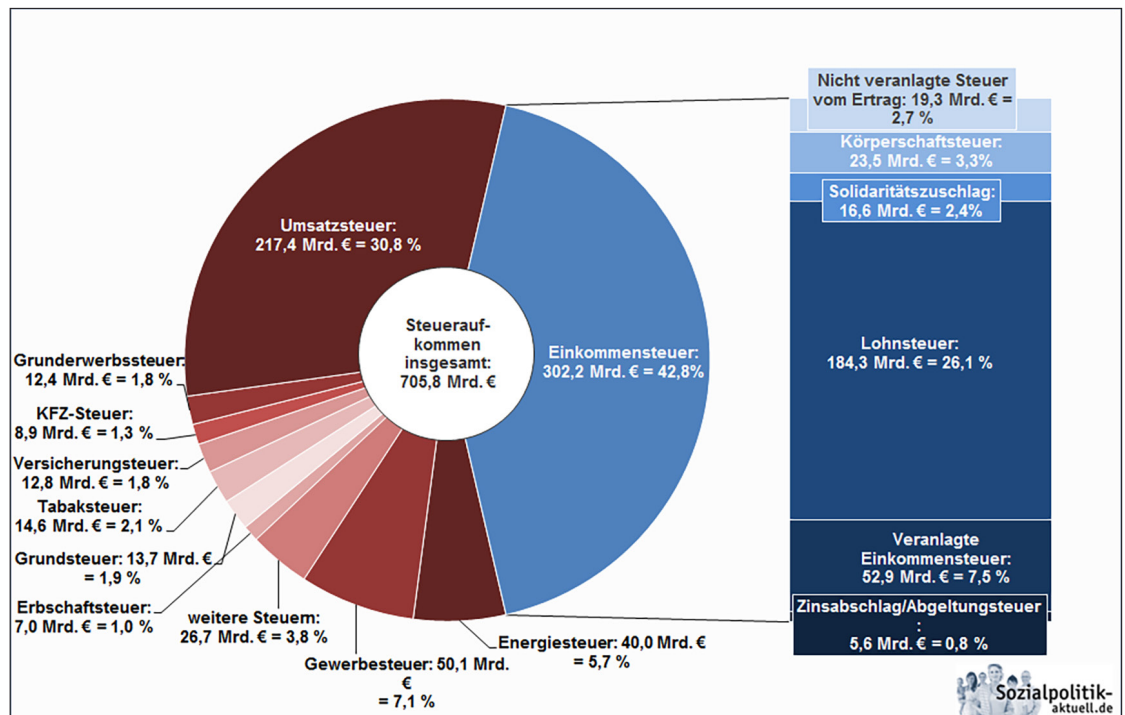
	Mrd. Euro
Einnahmen des Sozialbudgetes	968,4
darunter:	
• Sozialbeiträge insgesamt ¹⁾	626,3
darunter:	
Beiträge der Arbeitgeber	252,4
Beiträge der Versicherten	296,2
darunter	
Arbeitnehmer	223,0
Selbstständige	16,9
Leistungsempfänger und sonstige Personen (u.a. Renter)	37,0
Übrige	19,3
• Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber (Entgeltfortzahlung usw.) ²⁾	77,7
• Zuschüsse des Staates	326,2
Beitragseinnahmen³⁾	
• Gesetzliche Rentenversicherung	215,4
• Gesetzliche Krankenversicherung/Gesundheitsfonds	212,7
• Bundesagentur für Arbeit/Arbeitslosenversicherung	31,2
• Gesetzliche Pflegeversicherung	32,0
• Gesetzliche Unfallversicherung	14,0
Steuereinnahmen (Bund, Länder, Gemeinden) insgesamt	705,8
darunter:	
• Steuern vom Einkommen insgesamt	302,2
darunter:	
Lohnsteuer	184,3
• Steuern vom Umsatz (ohne spezielle Verbrauchssteuern)	217,4

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017), Sozialbudget (Werte für 2016 geschätzt); Bundesfinanzministerium (2017), Datensammlung zur Steuerpolitik, Geschäftsberichte der Sozialversicherungsträger

- 1) Bei den Sozialbeiträgen handelt es sich nicht allein um die Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch um kalkulatorische Zahlungen (z.B. unterstellte Beiträge der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes für Pensionen und Beihilfen).
- 2) Unterstellte Beiträge der öffentlichen Arbeitgeber für Pensionen und Beihilfe sowie unterstellte Beiträge für die Entgeltfortzahlung.
- 3) Einschließlich der Beiträge des Staates und der Zahlungen der einzelnen Sozialversicherungsträger untereinander. Die Summe der Einnahmen der einzelnen Institutionen ist deswegen höher als die tatsächlichen Gesamteinnahmen.

Deshalb wäre es zwingend geboten, noch zusätzlich (!) ein weitaus höheres Aufkommen aus der Besteuerung zu erzielen. Bezieht man sich nicht auf die Umsatzsteuer und die speziellen Verbrauchssteuern, die ja auf die Preise abgewälzt werden und zu Kaufkraftverlusten führen, sondern auf die Steuern vom Einkommen (Aufkommen 2016: 302 Mrd. Euro), müssten die Steuersätze, die dann jenseits des BGE einsetzen, drastisch angehoben werden, um überhaupt Einnahmen in der geforderten Größenordnung zu erreichen. Hinzu kämen dann noch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die bei etwa 20 % des Bruttoeinkommens liegen. Im Ergebnis käme es zu einer Belastung der Erwerbseinkommen von bis zu 70 %. Diese groben Daten zeigen, dass ein „emanzipatorisches“ BGE schlicht unfinanzierbar ist und scheitern muss.

Abb. 2: Struktur des Steueraufkommens 2016*
(in Mrd. Euro und in % des Gesamtaufkommens)



*geschätzt

Quelle: Bundesfinanzministerium (2017), Datensammlung zur Steuerpolitik

Der Grundgedanke der „Bedingungslosigkeit“ erweist sich damit als höchst irreführend. Es mag zwar einen individuellen Anspruch auf ein Grundeinkommen ohne Vorbedingungen und Vorleistungen geben. Aber gesamtgesellschaftlich und gesamtwirtschaftlich ist die Durchsetzung eines BGE an strenge Bedingungen geknüpft: Anderweitige Leistungen des Sozialstaats müssen entfallen, die Einkommen der Erwerbstätigen werden stark belastet und – last but not least – bedarf es einer hohen Bereitschaft, auch für jene Personen zu arbeiten und zu zahlen, die aus welchen Gründen auch immer ihren Lebensunterhalt nicht aus Erwerbstätigkeit bestreiten wollen. Dies alles kann nicht vorausgesetzt werden.

Noch nicht einmal berücksichtigt ist dabei, dass es angesichts der Größenordnung der Zahlungen und deren Gegenfinanzierung zu weitreichenden Verhaltensänderungen und Anpassungsreaktionen der Akteure auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft kommen wird, die makroökonomische Effekte in Richtung von Wachstumseinbußen und einer Verringerung des Bruttoinlandsprodukts nach sich ziehen können. Eine aussagefähige Finanzierungsrechnung kann deshalb nicht statisch erfolgen, sondern müsste dynamisch angelegt sein. Dazu gibt es bislang kaum Untersuchungen¹².

Wirtschaftsliberale Konzepte, die ja grundsätzlich auf eine Entschlackung und Privatisierung des (Sozial)Staates abzielen und den Arbeitsmarkt als „Markt“ stärken wollen, wenden deshalb die Idee eines BGE in eine andere Richtung¹³. Hier geht es im Unterschied zu einem unbezahlbaren „emanzipatorischen“ BGE um die Einschränkung von Sozialausgaben und um die Deregulierung des Arbeitsmarktes. Das beginnt ganz entscheidend bei der Leistungshöhe des BGE (siehe vorne) und reicht bis hin zu Vorstellungen, die gesetzliche Arbeitslosen-, Renten- sowie Kranken- und Pflegeversicherung abzuschaffen. Die Betroffenen sollen sich privat absichern (in der Kranken- und Pflegeversicherung mit einer einkommensunabhängigen Kopfpauschale), was zu enormen Mehrbelastungen gerade im unteren Einkommensbereich führen und den Wert eines BGE noch weiter mindern würde.

Da auch dies zur Finanzierung nicht ausreicht, wird bei der Ausgestaltung der Einkommensteuer vorgeschlagen, das über das BGE hinausreichende Einkommen mit einem pauschalen Steuersatz („Flat tax“) zu belasten. Grundfreibeträge, niedrige Eingangsteuersätze und progressive Tarife soll es dann nicht mehr geben, mit der Folge, dass niedrige Erwerbseinkommen genauso stark belastet werden wie Spitzeneinkommen.

In der Konsequenz dieses Ansatzes liegt es dann auch, das BGE als universellen Kombilohn einzusetzen. Das BGE stockt also nicht mehr unzureichende Löhne auf, sondern die Löhne sollen bzw. müssen zur Aufstockung des BGE beitragen.

Die Idee eines „emanzipatorischen“ BGE, die Menschen von („schlechter“) Arbeit zu befreien und Druck auf die Arbeitgeber aufzubauen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Löhne zu erhöhen, wird ins glatte Gegenteil verkehrt. So verwundert es nicht, dass mit dem Argument, das BGE garantiere ja immer eine Absicherung, weiterhin gefordert wird, den Mindestlohn, den Kündigungsschutz, die Eltern- und Pflegezeit sowie die Entgeltfortzahlung abzuschaffen.

12 Vgl. allerdings Bäcker, Gerhard, Leiber, Simone, Meinhardt, Volker, Neubauer; Jennifer. (2008):: Die Grundsicherungsmodelle der LINKEN. Gutachten erstellt im Auftrag der Bundestagsfraktion der LINKEN, Düsseldorf.

13 In aller Deutlichkeit Straubhaar, Thomas (2017): Radikal gerecht – Wie das bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert, Hamburg, S. 95 ff., Straubhaar, Thomas, Hohenleitner, Ingrid (2008): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, in: Straubhaar, Thomas (Hrsg.), Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, Hamburg, S. 30ff.

4. Ausblick

In der zusammenfassenden Bewertung der einzelnen Fragen fällt die Antwort eindeutig aus: Das „emanzipatorische“ BGE ist ökonomisch, fiskalisch und sozialpolitisch schlicht unrealistisch. Aber auch das grundlegende Ziel einer „Befreiung von Erwerbsarbeit“ ist unsinnig. Insofern gleicht das bedingungslose Grundeinkommen – polemisch formuliert – eher einem besinnungslosen Grundeinkommen.

Realistischer ist hingegen das marktradikale BGE, das aber konträr steht zu den Grundlagen einer sozialen Marktwirtschaft und dem grundgesetzlichen Sozialstaatsgebot widerspricht. Aber auch ein solches Konzept eines radikalen Umbaus nicht nur des gesamten Systems der sozialen Sicherung, sondern auch des Steuerrechts, des Unterhaltsrechts, des föderalen Finanzausgleichs und der EU-Vorgaben zur Steuerharmonisierung hat in der politischen Praxis keine Chancen auf eine abrupte Umsetzung. Hier wird es strategisch eher zu kleinen Schritten kommen, die vor allem auf den (weiteren) Abbau und die Privatisierung sowohl der Renten- als auch der Kranken- und Arbeitslosenversicherung zielen.

In der Auseinandersetzung mit Konzepten eines BGE heißt es deshalb, konkret zu werden. Geschieht dies nicht, dann verharrt die Diskussion jenseits der realen ökonomischen, sozialen und politischen Welt. In der Realität aber steigt der Regelbedarf der Grundsicherung/Sozialhilfe ab 2018 von 409 Euro auf 416 Euro pro Monat – also um lediglich 7 Euro. Zugleich ist es der Bundesarbeitsministerin in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht gelungen, die besonders harten Sanktionen für jugendliche SGBII-Empfänger zumindest ein Stück weit zu lockern. CDU/CSU, Wirtschaftsverbände, die sog. Leitmedien haben dies verhindert.

Diese „Mühen der Ebenen“ sehen anders aus als die utopischen Modelle einer alternativen Gesellschaft und Wirtschaft, die vorgeben, dass durch eine gigantische Umverteilung die Notwendigkeit und Verpflichtung zum Einkommenserwerb durch Erwerbsarbeit abzuschaffen und dass der Konflikt zwischen Kapital und Arbeit gleichsam unbemerkt zu überwinden sei. Es ist ärgerlich, wenn sich Protagonisten eines BGE noch nicht einmal mit den konkreten Detailproblemen abgeben (und sie womöglich noch nicht einmal kennen) und stattdessen das BGE als Heilslehre zur Lösung (fast) aller Probleme propagieren. Zweifelsohne ist es schwierig, für grundlegende sozialpolitische Reformen als bessere Alternative zum BGE ausreichend Zustimmung zu finden oder gar Begeisterung zu entfachen. Denn unweigerlich sind solche Reformen kleinteiliger und komplexer als die Forderung nach einem BGE. Deshalb ist es erforderlich, sich nicht darauf zu beschränken, die Idee eines BGE kritisch „auseinanderzunehmen“. Es geht zugleich darum, Perspektiven für die Weiterentwicklung des Sozialstaates, für eine humane Arbeitswelt und für eine solidarische Gesellschaft zu entwickeln und für sie beharrlich einzutreten.



Prof. Dr. Gerhard Bäcker

ist Research Fellow am IAQ

Kontakt: gerhard.baecker@uni-due.de

IAQ-Standpunkt 2017-03

Redaktionsschluss: 01.12.2017

Institut Arbeit und Qualifikation
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
Universität Duisburg-Essen
47048 Duisburg

IAQ im Internet

<http://www.iaq.uni-due.de>

IAQ-Standpunkte:

<http://www.iaq.uni-due.de/iaq-standpunkte/index.php>

Über das Erscheinen der IAQ-Standpunkte informieren wir über eine Mailingliste: <http://www.iaq.uni-due.de/aktuell/newsletter.php>